



Kurzinformation

Kennzeichnung von Windenergieanlagen (Windräder)

In Deutschland müssen Windenergieanlagen (Windräder) aus Gründen der Luftsicherheit gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen, wie sie Windräder darstellen, ist sowohl im Bundes- wie im Landesrecht geregelt.

Der **Bund** hat auf Grundlage des Artikels 85 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz die **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen** (AVV) vom 2. September 2004 (BAnz. S. 19937) erlassen, zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 26. August 2015 (BAnz AT 1.9.2015 B4) (http://www.verwaltungsvorschriften-im-inter-net.de/bsvwvbund_08052007_LF156116410.htm ; https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Newsletter/BAnz_AT_01.09.2015_B4.pdf).

Gegenstand dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift ist die Anwendung der § 12 Abs. 4 und der §§ 14 bis 17 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) durch die gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 6 bis 10 des Luftverkehrsgesetzes zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder bei der Zustimmung zu Genehmigungen zur Errichtung von für die Luftverkehrssicherheit hindernisrelevanter Bauwerke und deren Tages- und Nachtkennzeichnung.

Die Verwaltungsvorschrift findet auch Anwendung für bereits errichtete Hindernisse, wenn diese durch Neufestlegung oder erweiterte Festlegung eines Bauschutzbereiches hindernisrelevant werden. Sie berücksichtigt die einschlägigen Anforderungen des Anhangs 14 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhang 14 Band I Kapitel 6), Ausgabe 6, Juli 2013. Damit wird den einschlägigen Vorgaben der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) nachgekommen. Sechs Anhänge sind Teil dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift und beziehen sich auf folgende Regelungen:

- Anhang 1 "Spezifikation Hindernisfeuer und Hindernisfeuer ES"
- Anhang 2 "Spezifikation Blattspitzenhindernisfeuer"
- Anhang 3 "Spezifikation Feuer W, rot und Feuer W, rot ES"
- Anhang 4 "Sichtweitenmessung"
- Anhang 5 "Zeichnerische Darstellung"
- Anhang 6 „Systemanforderungen für bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnungen an Windenergieanlagen“

Die Nachkennzeichnung hat Auswirkungen auf Mensch und Tier. Deshalb lässt die AVV Kennzeichnung seit dem 1. September 2015 die **bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung** unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Luftfahrtbehörden zu, d. h. die Befeuerung erfolgt nur, wenn ein sich ein Luftfahrzeug nähert.

Eine Verpflichtung zum Einsatz der bedarfsgerechten Kennzeichnung für bestimmte Windenergieanlagen besteht bislang allerdings nur in **Mecklenburg-Vorpommern**. (https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Befeuerung/FA-Wind_Hintergrundpapier_BNK_2016-07-27.pdf, S. 4)

Das Land hat am 13.12.2017 seine **Landesbauordnung** dahin gehend geändert, das gemäß 46 Abs. 2 Windenergieanlagen, die nach dem 30. Dezember 2017 genehmigt werden und aufgrund luftfahrtrechtlicher Bestimmungen einer Nachtkennzeichnung bedürfen, mit einer bedarfsgesteuerten, dem Stand der Technik entsprechenden Nachteinschaltvorrichtung zu versehen sind, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird (bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung), soweit dies nicht luftfahrtrechtliche Bestimmungen oder luftfahrtbehördliche Anordnungen im Einzelfall ausschließen. Bei Vorhaben mit weniger als fünf neuen Windenergieanlagen kann auf Antrag des Bauherrn diese Verpflichtung abgelöst werden. Die Verpflichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung besteht auch, wenn mehrere Vorhaben, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen (kumulierende Vorhaben), zusammen mehr als vier Windenergieanlagen umfassen. (https://www.umwelt-online.de/recht/bau/laender/mv/z17_0331.htm)
